

Verhandlungen der Lehrerversammlungen in der Schweiz im Jahre 1887

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierter Abschnitt.

Verhandlungen der Lehrerversammlungen in der Schweiz im Jahre 1887.

I. Kantonale Lehrerkonferenzen.

Die offiziellen Lehrerversammlungen und ihre Beratungen finden in den Jahresberichten einzelner Erziehungsdirektionen ebenfalls Erwähnung. Den zugänglichen Angaben wird hier ein besonderer Abschnitt eröffnet, in der Hoffnung, dass sich derselbe künftig noch reicher gestalte.

Die zürcherische Schulsynode versammelte sich auf Veranlassung des Erziehungsrates in ausserordentlicher Weise am 13. Juni 1887 in Zürich zur Begutachtung der Entwürfe betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes. Das Gutachten der Synode gipfelt in folgenden Thesen:

I. Die zürcherische Schulsynode hält die Verallgemeinerung des Besuchs der Sekundarschule für den der geschichtlichen Entwicklung und den tatsächlichen Verhältnissen unseres Schulwesens angemessensten Ausbau der Primarschule.

II. Sie erklärt sich:

- a) für die Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und der Lehrmittel an Primar- und Sekundarschulen, wobei die Kosten mindestens zur Hälfte vom Staate übernommen werden sollen;
- b) für Erleichterung des Sekundarschulbesuchs durch vermehrte Stipendien;
- c) für das Obligatorium und den Staatsverlag der Lehrmittel unter Wahrung des Begutachtungsrechtes der Lehrer;
- d) für kräftige Unterstützung der freiwilligen beruflichen Fortbildungsschulen;
- e) für Einführung einer obligatorischen Zivilschule im 17. und 18. Altersjahr.

III. Für den Fall, dass der Kantonsrat beschliessen sollte, neben oder nach dem Initiativvorschlag (in welchem obige Punkte zur Regulierung gelangen) dem Volke einen vollständigen Gesetzesentwurf mit erweiterter Primar-

schule zur Abstimmung vorzulegen, wünscht die Synode Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

- a) Die jährliche Unterrichtszeit für das 7. und 8. Schuljahr beträgt mindestens je 800 Unterrichtsstunden. Die Verteilung derselben liegt in der Kompetenz der Gemeindeschulpflegen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksschulpflegen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter 8 herabsinken.
- b) Von einem Lehrer sollen gleichzeitig nicht mehr als 6 Klassen beschäftigt werden.
- c) Das Schülermaximum für einen Primarlehrer ist auf 70 herabzusetzen.
- d) Der Staat übernimmt die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer.

Die 54. ordentliche Schulsynode fand am 19. September 1887 in Eglisau statt. Das Haupttraktandum der Versammlung bildete das Thema: »Über die zeitgemässe Lehrerbildung«. Die Versammlung sprach sich in Übereinstimmung mit den Referenten für Verlegung der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer an die kantonalen Mittelschulen und der speziell beruflichen Ausbildung an eine besondere pädagogische Abteilung der Hochschule aus.

Ein weiteres Traktandum, »Hebung des Volksgesanges«, führte zur Wahl einer fünfgliedrigen Kommission mit dem Auftrage, die nötigen Massnahmen zur Hebung des Gesangwesens durch das Mittel der Schule vorzubereiten.

Die Jahresversammlung der Schulsynode des Kantons Bern fand am 17. Oktober 1887 in Bern statt. Die obligatorische Frage lautete:

»Wie kann die Schule (Primar- und Sekundarschule) ihre Aufgabe, auf das praktische Leben vorzubereiten, erfüllen?«

In den aufgestellten und angenommenen Thesen wurde namentlich auch die Berechtigung und Nützlichkeit des Handfertigkeitsunterrichts anerkannt; ferner wurden die Schulgärten empfohlen. Im allgemeinen war man der Ansicht, dass die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule den praktischen Anforderungen des Lebens am meisten entsprechen würde.

Der Kantonallehrerverein in Glarus behandelte in seiner Herbstsitzung in Ennenda (17. Oktober) »Die Disziplin in der Volksschule«. Es fand über folgende 2 Thesen eine

Abstimmung statt, welche, bei 2 mit geringerem Mehr, die Annahme ergab:

1. Die Körperstrafe ist so lange nicht zu entbehren, als sie für viele Kinder die empfindlichste und wirksamste Strafart ist; ihre Anwendung aber unterliegt wesentlichen Beschränkungen, wie sie vom Geiste unserer humanen Zeitrichtung vorgeschrieben sind.

2. Da gegenwärtig dem Lehrer auch jedes gesetzliche Recht für den Gebrauch der Freiheitsstrafe fehlt, so ist bei einer nächsten Revision der Schulgesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Bestimmungen in dem Schulgesetze Platz finden.

Die st. gallische Kantonalkonferenz in St. Gallen diskutirte in siebenstündiger Sitzung die Vorschläge der Erziehungsdirektion zu einem neuen Erziehungsgesetze. Einstimmige Annahme fanden folgende Punkte: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Vereinfachung des Lehrplans, Reduktion der Schülerzahl auf 70, Förderung der Schulgärten, Vertretung der Lehrerschaft durch 2 Mitglieder im Erziehungsrat, Beibehaltung der gegenwärtigen Schulinspektion. In Beziehung auf die paritätische Gemeindeschule wurde nach langer Diskussion die Resolution angenommen: Die Lehrerschaft wünscht, dass ein neues st. gallisches Erziehungsgesetz mit Art. 27 der Bundesverfassung im Einklang stehe.

Die Aargauische Kantonallehrerkonferenz behandelte am 15. September in Lenzburg nachfolgende Fragen:

1) Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Es wurden folgende Thesen diskutirt und angenommen:

1. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ist eine Forderung, welche in Art. 27 Absatz 3 der Bundesverfassung ihre rechtliche Begründung findet. (Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.)

2. Sie ist ein Postulat der gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Die bisherige Armenunterstützung ist unzulänglich und ungerecht.

3. Sie ist vom erzieherischen Standpunkt aus zu begrüßen, indem der Lehrer wirksamer als bisher auf Sparsamkeit, Betätigung des Ordnungssinnes etc. dringen kann.

Die Verschiedenheit des Materials fällt weg und die Einheit desselben ermöglicht besseres Schaffen.

4. Sie findet ihre Begründung in wirtschaftlicher Beziehung. Um geringern Preis besseres Material.

5. Es wird daher die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an den Gemeindeschulen eine der nächsten Aufgaben sein, welche der Staat in Verbindung mit den Gemeinden zu lösen hat, und es sind alle Bestrebungen zu begrüßen und von Seite des Staates namentlich zu unterstützen, welche auf Unentgeltlichkeit hinsteuern.

2) Der Knabenarbeitsunterricht.

Die Thesen des Referenten, über welche wegen Mangel an Zeit keine Diskussion stattfand, haben folgenden Wortlaut:

1. Die sozialen und pädagogischen Gründe, welche für den Knabenarbeitsunterricht sprechen, sind von so hoher Bedeutung, dass dessen allgemeine Einführung angestrebt werden muss.

2. Die Art und Weise, wie der Arbeitsunterricht in neuerer Zeit wieder zur Geltung gelangte, mag als zweckentsprechend bezeichnet werden, um diesem Erziehungsmittel die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, aber in der bisher betriebenen Form hat er nur geringe Aussicht auf allgemeine Einführung.

3. Die Aufgabe des Arbeitsunterrichtes muss in der methodischen Übung der Hand, sowie in der Entwicklung und Pflege des Schönheitssinnes gesucht werden. Er soll sich daher unmittelbar an das Zeichnen und die Formenlehre anschliessen, indem er sich befasst mit der plastischen Darstellung der Ornamente und geometrischen Körperformen in Karton, Ton, Holz, Metall etc.

4. Gegenstände des praktischen Gebrauches sollen erst erstellt werden, wenn die Knaben durch elementare Übungen eine gewisse Gewandtheit erlangt haben, und es sind diese Gegenstände vorzugsweise so auszuwählen, dass sie Gelegenheit zu einer ornamentalen Behandlung bieten.

5. Die allgemeine Einführung des Arbeitsunterrichtes setzt die bereits aus anderen Gründen angestrebte Reduktion resp. Konzentration des übrigen Unterrichtes voraus.

Das Haupttraktandum der diesjährigen Schulsynode des Kantons Thurgau in Frauenfeld (22. August) bildete das Thema: »Wie kann in unsern thurgauischen Verhältnissen schwachsinnigen Kindern, die beim lehrplanmässigen Unterricht nicht fortkommen, gleichwohl aber nicht bildungsunfähig sind, ein Ersatz für die obligatorische Primarschule geboten werden?«

Die gemachten Erhebungen hatten ergeben, dass (abgesehen von den 32 blinden, tauben, stummen und epileptischen Kindern) der Kanton 100 geistig sehr beschränkte primarschulpflichtige Kinder aufweist, von welchen zur Zeit nur 7 in passenden Anstalten untergebracht sind.

Der Beschluss der Synode ging dahin, den Wunsch auszusprechen, die kantonale gemeinnützige Gesellschaft möchte unter

Mitwirkung des Staates die bessere Ausbildung der Schwachsinnigen an die Hand nehmen und zu diesem Zwecke die Errichtung einer geeigneten Anstalt vorbereiten.

II. Der schweizerische Lehrertag in St. Gallen.

(26. und 27. September.)

In der Hauptversammlung wurde das Thema besprochen:

»Welche Organisation der Volksschule entspricht den Bedürfnissen unserer Zeit?«

Der Referent (Seminarlehrer Balsiger in Rorschach) verbreitete sich im praktischen Teil seiner Beantwortung der Frage namentlich über folgende Punkte:

Die Erziehung des Kindes bis zum 7. Jahre ist Sache der Familie. Nicht durch Schulbesuch in einem frühern Alter, sondern durch Verbesserung der sozialen Verhältnisse und durch bessere Erziehung der kommenden Generation sollen bestehende Übelstände beseitigt werden!

Die Alltagsschulpflicht muss mindestens bis zum 14. Altersjahr dauern, um durch den Unterricht dem jungen Menschen eine gewisse Selbständigkeit des Urteils ins Leben mitzugeben. Die grössere Reife und die realen Verhältnisse des Lebens rechtfertigen eine allmälige Reduktion der täglichen und wöchentlichen Unterrichtszeit.

Die Zeit vom 15. Jahre an ist der beruflichen und bürgerlichen Ausbildung zu widmen. Die erziehenden Einflüsse des praktischen Lebens müssen durch die Fortbildungsschule unterstützt und ergänzt werden und zwar entspricht nur die obligatorische Fortbildungsschule dem wirklichen Interesse des Einzelnen und der Gesamtheit.

Weit mehr als bisher hat die Schule die körperliche Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zwecke werden regelmässige Erholungspausen, gymnastische Übungen (inklusive Baden), innerhalb eines 3stündigen Schulhalbtages eine halbe Stunde Turnen mit Bewegungsspielen, Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, Verlegung eines Teils des Unterrichtes ins Freie verlangt.

In der Schule muss die Übung der Sinnestätigkeit in den Vordergrund treten. Aller Unterricht muss von der unmittelbaren sinnlichen Erfahrung und Beobachtung ausgehen. Abstrakter, rein formaler oder den Lebensverhältnissen fern liegender Lehrstoff ist auszuschneiden. Das Lehrbuch soll nur in zweiter Linie zur Verwendung kommen.

Die Individualisierung verlangt Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl für einen Lehrer auf 50—60.

Eine richtige Behandlung des Sprachunterrichtes ist das wesentlichste Mittel der Geistesbildung. Der Sprachunterricht soll auf dem Fachunterricht beruhen, jede reale Anschauung bietet die Grundlage zu sprachlicher Übung. Dem jugendlichen Alter entspricht einzig das Denken in Anschauungsurteilen, nicht in abstrakten Begriffen. Der Schüler muss den Unterricht erleben. Der Plan jeder Lektion soll sein: 1) Einführung zur Fixierung der Aufmerksamkeit; 2) Pensum zur anschauenden Erkenntnis; 3) Anwendung behufs Sicherung und Verfügbarkeit des Gelernten.

Als wesentliche Mittel, die Volksschule den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, wird die Hebung der Lehrerbildung in wissenschaftlicher und praktischer Richtung bezeichnet.

In der Versammlung der Primarlehrer bildete das Freihandzeichnen in der Volksschule Gegenstand der Verhandlung.

Die Versammlung stimmte nachfolgenden, von den beiden Referenten (Professor Birchmeier von Chur und Professor Schoop von Zürich) begründeten Thesen zu:

1. Der Freihandzeichnenunterricht ist als obligatorisches Fach auch da, wo es bis jetzt nicht geschehen ist, in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen.

2. Derselbe ist vom 4. Schuljahre an in wöchentlich 2 Stunden zu erteilen.

3. In den ersten drei Schuljahren ist das malende Zeichnen, das sich in den Dienst des Anschauungsunterrichtes zu stellen hat, zu pflegen und das Unterscheiden der Farben zu üben.

4. Im 4., 5. und 6. Schuljahre sind im Freihandzeichnenunterrichte zu behandeln: geometrische Figuren, Linien und Flächenornamente, Gefässe, Vorderansichten von Gegenständen, und zwar sei der Unterricht Klassenunterricht. Ein Tabellenwerk enthält die schwierigeren Aufgaben.

5. Im 7. und 8. Schuljahre ist das Körperzeichnen einzuführen. Der Unterricht sei auch hier Klassenunterricht.

6. Die Zöglinge in den Lehrerseminarien sollen im Zeichnen so weit ausgebildet werden, dass sie später im Stande sind, einen für die Bedürfnisse der Volksschule vollständig ausreichenden Zeichenunterricht zu erteilen. Es ist dies aber nur zu erreichen, wenn

- a) dafür gesorgt wird, dass sich die Lehramtskandidaten fleissig im Wandtafelzeichnen üben,
- b) die oberste Klasse des Seminars Unterricht in der Methodik des Zeichenunterrichtes erhält.

7. Diejenigen Lehrer, die keinen genügenden Zeichenunterricht empfangen haben, sind in Fortbildungskursen in die Methodik dieses Faches einzuführen.

In der Versammlung der Mittelschullehrer wurde die Reorganisation der Mittelschulen, insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältnis der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu einander und zu der allgemeinen Bildung besprochen.

Der Referent (Rektor Dr. Kaiser in St. Gallen) gelangte zu folgenden praktischen Vorschlägen:

Die Mittelschule kann nur dann ihrer doppelten Aufgabe (Vermittlung allgemeiner Bildung und Beibringung der nötigsten Vorkenntnisse für die spätere Fachbildung) gerecht werden, wenn sie in wenigstens 3 Parallelen, in ein Literar-, ein Realgymnasium und eine Industrieschule getrennt ist.

Die rückhaltslose Anerkennung der Gleichberechtigung der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer ist die notwendige Voraussetzung für eine zweckmässige Organisation der Mittelschule.

Im Literargymnasium ist dem Lateinischen und Griechischen ein hervorragender Platz zu gewähren, jedoch nicht unter Hintansetzung der exakten Wissenschaften, weil dadurch die allgemeine Bildung beeinträchtigt würde.

Das Realgymnasium (Vorbereitung für Mediziner, Naturforscher, teilweise auch Techniker) hat nur für eine klassische Sprache Raum, welche in der 3. Klasse zu beginnen ist. Die freigewordene Zeit fällt den exakten Fächern und den neuen Sprachen zu.

An der Industrieschule (Vorbereitung für Techniker und Kaufleute) bilden die neuen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaft und technische Fächer das Zentrum des Unterrichts.

Sämtliche Anstalten sollten an die 6. Klasse der Primarschule anschließen, jedoch sollte den vom Lande kommenden Schülern der Eintritt in obere Klassen möglichst erleichtert werden.

Eine besondere merkantile Abteilung an der Industrieschule ist nicht nötig, indem den Bedürfnissen künftiger Kaufleute durch fakultative Fächer entsprochen werden kann.

Der Übergang vom Klassen- zum Fachsystem sollte nicht auf einmal, sondern allmählig geschehen.

Die Fachlehrer sollten auch über ein gewisses Mass allgemeiner Bildung verfügen, damit ihnen der Überblick über die Anforderungen an die Schüler nicht abgeht und keine Überbürdung stattfindet.

